



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Bundesgesetz, mit dem das  
Abfallwirtschaftsgesetz  
geändert wird  
(EU-Anpassungsnovelle zum AWG)

21. November 1994  
Schneider/Va/C: eu\_anp.doc  
Klappe 899 95  
Zahl 714/1028/94

An die  
Parlamentsdirektion

Parlament  
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	74 - 95/19
Datum:	23. NOV. 1994
Verteilt	25. Nov. 1994

*Mag. Bohdal*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 27. September 1994,  
Zahl 47 3504/627-V/9/94-Wo, vom Bundesministerium für Umwelt,  
Jugend und Familie übermittelten Entwurf des oben genannten  
Gesetzes, gestattet sich der Österreichische Städtebund,  
anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Beilage

*Dr. Erich Pramböck*

Dkfm. Dr. Erich Pramböck  
Generalsekretär



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien

Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Bundesgesetz, mit dem das  
Abfallwirtschaftsgesetz  
geändert wird  
(EU-Anpassungsnovelle zum AWG)  
Zl. 47 3504/627-V/9/94-Wo

Wien, 21. Nov. 1994  
Schneider/Va/C: eu\_anp.doc  
Klappe 899 95  
Zahl 714/1028/94

An das  
Bundesministerium für  
Umwelt, Jugend und Familie

Untere Donaustraße 11  
1020 Wien

Zu dem mit Note vom 27. Sept. 1994, Zahl 47 3504/627-V/9/94-Wo,  
übermittelten Entwurf des oben genannten Gesetzes, beehrt sich  
der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

#### Zu § 4 Abs. 1:

Gem. § 4 Abs. 1 hat die Behörde bei Vorliegen der in dieser  
Bestimmung genannten Voraussetzungen von Amts wegen sowie auf  
Antrag des Verfügungsberechtigten oder der Zollstelle einen  
Feststellungsbescheid zu erlassen.

§ 4 Abs. 2 AWG i.d.F. BGBl.Nr. 155/1994 - diese Bestimmung  
blieb von der ggst. Novelle unberührt - normiert hingegen, daß  
im Falle des § 37 Abs. 3 der ggst. EU-Anpassungsnovelle  
(Veranlassung eines Feststellungsverfahrens durch die Zollbe-  
hörde) die Behörde einen solchen Bescheid von Amts wegen inner-  
halb einer gewissen Frist zu erlassen hat.

Die zitierten Bestimmungen enthalten folgende richtigzu-  
stellende Widersprüche:

Während § 4 Abs. 1 der ggst. EU-Anpassungsnovelle ausdrücklich  
von einem Antrag der Zollstelle spricht, normiert § 4 Abs. 2

AWG i.d.F. BGBl.Nr. 155/1994 hingegen eine amtswegige Bescheid-  
erlassung.

Die §§ 37 Abs. 3 und 5 der ggst. EU-Anpassungsnovelle enthalten  
wiederum jeweils den 'Terminus' Veranlassung.

Es erscheint daher zweckmäßig, die genannten Bestimmungen auf-  
einander abzustimmen und einheitlich von einem Antrag auszu-  
gehen.

(25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig  
der Parlamentsdirektion übermittelt.)

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dkfm. Dr. Erich Pramböck  
Generalsekretär